Gemeinde Eichenau

Beschlussvorlage	**Nummer: 2022/147**	Datum: 03.08.2022
Öffentlichkeitsstatus:	**öffentlich**	

Amt:	Bauamt	Aktenzeichen:	BV-PZ
Verfasser/in:	Ziegler, Petra		
Sitzung		**Termin**	**Status**
Ferienausschuss		**09.08.2022**	**beschließend**

Betreff: **TOP 7 Bauantrag;**
Errichtung einer Werbeanlage für ein kirchliches Fresko "Hoflacher Schlacht", FlNr. 1814/2, Nähe ST2069

Beratungsfolge:

Anlagen:
Pläne zum Bauvorhaben

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:

Bauort:
Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und zudem im Landschaftsschutzgebiet. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Bauvorhaben:
Die Bauwerberin beantragt die Errichtung einer Werbeanlage für ein kirchliches Fresko: „Hoflacher Schlacht".

Beurteilung:
Das Bauvorhaben ist nicht privilegiert nach § 35 Abs. 1 BauGB. Es kann daher nur als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden. Demnach sind sonstige Vorhaben im Einzelfall zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Durch die Werbeanlage soll das in der Hoflacher Kirche befindliche „Siegerfresko" der Öffentlichkeit dauerhaft präsentiert werden.

Aus Sicht der Verwaltung werden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, die Erschließung ist gesichert, so dass das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt werden kann.

Vorschlag zum Beschluss:
Der Ferienausschuss befürwortet den Antrag auf Errichtung einer Werbeanlage für ein kirchliches Fresko „Hoflacher Schlacht“ auf dem Grundstück FlNr. 1814/2, Nähe ST2069.

....
Rike Schiele, 3. Bürgermeisterin Sachbearbeiter